

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 11/14 R
(zuvor: B 5 R 42/14 B)

L 4 R 3531/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 2039/11 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 8. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 5.2.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 3.2.2014 gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 8.1.2014 "Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Der Beschluss des LSG ist dem Kläger am 10.1.2014 zugestellt worden.
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen die Entscheidung des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 S 1 SGG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft.
- 3 Abgesehen davon kann eine Revision wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt werden, sodass das Vorbringen des Klägers im Schreiben vom 3.2.2014 und in dem "Zusatzblatt" - beim BSG eingegangen am 10.3.2014 - inhaltlich auch nicht berücksichtigungsfähig ist.
- 4 Die Revision ist aus diesen Gründen gemäß § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Angesichts dieses Verfahrensstandes bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass die beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 ZPO.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

